

Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.

Allgemeine

Ordnung

Und

DECLARATION,

Wie

In den Injurien - Sachen
überall soll verfahren und selbige auf das
kürzeste und schleunigste ausge-
macht und zu Ende
gebracht werden.

Sub Dato, Berlin / den 8ten Februarii, 1734.

Elebe / gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preussif. Hof-Buchdrucker.

Wir **F**riderich **W**ilhelm / von
Gottes Gnaden / König in Preussen / Marg-
graff zu Brandenburg / des Heil Röm. Reichs Erz-Cäm-
merer und Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien,
Neuschatel- und Vallengin, in Geldern / zu Magdeburg / Cleve / Gültich/
Berge / Sietin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg/
auch in Schlesien zu Grossen / Herkog / Burggraff zu Nürnberg / Fürst zu
Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Rügenburg / Ost Fries-
land und Meurs / Graff zu Hohenzollern / Ruppin / der Mark / Ravensberg /
Hohenstein / Tecklenburg / Lingen / Schwerin / Bühren und Lehrdam / Herr zu
Ravensstein / der Lande Rostock / Stargard / Laucenburg / Dürew / Arlay und
Breda / &c. &c.

Zum Kund und sigen hiemit zu wissen: Nachdem Wir in Unserm Edict von der
Selbst-Rache s. XI. verheben / das wegen alle Injurien, sie mögen mit Minc / Gebreuch/
Schimpff- und Schelt- Worten / oder auch realiter durch Ohrreigen / Stock- Schläge &c.
begangen werden / keine Actiones Civiles, sie mögen ad aestimationem, paliuodiam, oder
sonst Mahmen haben / wie sie wollen / statt haben sollen: So hat es nochmahls da- eyem
Bewenden.

Weil Wir aber wahrgenommen / das dieser heilsamen Verordnung obgeachtet/
auf die von dem Injuriato berechene Denunciation, ein ordentlicher Process zwischen
denen Partheyen veranlasset / und nach erfolgtem Spruch / einem oder dem andern Theil
ein weitläufftiger Appellations-Process, an die Ober-Gerichte verstatet worden:

So haben Wir Unsere allergnädigste Intention hiedurch näher und eigentlicher
eröffnen und den s. XI. des Edicti von der Selbst-Rache / folgendermassen declariren wol-
len. Und zwar

Erstlich / das der Injuriatus seine blossé Denunciation, mit deutlicher Exprimirung
des Tages / und eigentlichen Orthes / auch aller und jeder Umstände / mit Beyfügung der
Documenten und anderer Beweis-Gründe / oder Benennung der Zeugen / so von der
Sache einigé Wissenschaft haben / bey dem Richter mündlich vortragen / oder wo es ge-
bräuchlich / schriftlich übergeben sollen.

Zweitens / hierauf soll der Richter alsofort die Partheyen in einem Terminu von
Vierzehen Tagen / sub poena confessi & convicti, zum Beibr vorfordern lassen / da dann
beide Theil in Person erscheinen müssen.

Dann Drittens / der Injuriante erscheint / soll er auf die eingebrachte Denunciation
sofort und ohne sich mit exceptionibus dilatoriis aufzuhalten / litem contestiren / seine
exceptiones peremptorias als transactionis, praescriptionis, und dergleichen / und deren
Beweis-Gründe / anführen / und was er sonst zu seiner Defension bey zu bringen vermeinet/
auf einmahls vorstellen. Im Fall er nunder Denunciation geständig ist / soll sofort nach
Unserm Edicti von der Selbst-Rache die Straffe dictiret / und also in einem Terminu die
Sache abgemacht werden.

Wan

Wann aber Vierdens / der Denunciatus die Denunciation entweder in totum oder in tantum leugnet / so soll sofort einem fiscalischen Bedienten committiret werden / die von dem Denuncianten in Termino angegebene Zeugen höchstens binnen vierzehn Tagen summariter / jedoch endlich abzuheören / und im Fall der Denunciatus zu seiner Defension eigentliche Umstände / welche den Denuncianten gleichfalls straffbar machen / und ratione seiner / die Straffe moderiren / anführen solte / als / daß der Denunciante zuertie geschwornisset / daß er umh ihn vom Leibe abzuhalten / den Stoct gebrauchen müssen zc. auch dieserwegen die Zeugen benennet / (umtassen er in Termino zu thun schuldig / nachher aber nicht weiter damit gehört werden soll /) der Denunciante aber solches negiret / So müssen auch diese Defensional-Zeugen von dem Fiscal abgehört und vernommen werden.

Wobey denn auch Fünffens / beyden Theilen sey stehet / in Termino, super negatis, den Eyd zu deseriren / welchenfalls derjenige / welchem der Eyd deseriret worden / prævio juramento calumniae alterius partis, den Eyd in ipso termino (salva tamen relatione, wann es nicht proprium ejus factum betrifft) abzuwehren muß.

Wann Sechzens / der Denunciatus in dem angezeigten Termino (welcher bloß einmahl aus wichtigen und beschwignen Ursachen und nicht über Vierzehn Tage prorogiret werden soll) nicht erscheinet / soll sofort in contumaciam auf die / in denen Edicten festgesetzte Straffe erkannt werden.

Wann Siebentens / die Abhörung der Zeugen geschehen / soll das Protocoll dem Judicio committenti vorgeleget / und das Urtheil ohnverzüglich publiciret / und

Von diesem Urtheil soll Achtens / keine Appellation andie Judicia immediate superiora, auch nicht an das Tribunal stat haben / sondern der Denunciatus, wann er graviret zu seyn vermeinet / muß ulteriorem defensionem suchen / und wann solche binnen Vier Wochen (welcher Terminus gleichfalls unter keinen Prætext prorogiret werden soll) eingebracht / sollen Acta von denen subordinirten Gerichten / an die Judicia immediate superiora ex officio eingelandt werden / welche sofort / ohne die Parteyen weiter mit ihrer Nothdurfft zu hören / oder einige Schrifften weiter ad Acta zu nehmen / Acta priora nachsehen / ein Urtheil abfassen / und solches zur Publication und Execution dem Judicio primæ instantiæ zuferstigen sollen.

Wann Neuntens / der Denunciante gravirt zu seyn vermeinet / stehet ihm sey / seine Gravamina anzuführen und dem Judicio zu übergeben / welchen darauf prævia inrotulatione die Acta, samt denen Gravaminibus auff des Querulanten Kopfen ad Judicem superiorem einzusenden / dieser aber ohne weiteres Verfahren / Acta diirubieren / die Gravamina mit denen Zeugen-Vorhören conferiren / und hiernecht ein Urtheil abfassen und publiciren soll.

Wann aber die erste Sentenz von dem Judicio superiori (wie bey dem Cammer-Bericht / Consistorio und andern dergleichen Collegiis in der Ehr- u. Mart) selbst gesprochen worden / sollen Acta, wann ulterior defensio gesucht wird / oder der Denunciante seine Gravamina übergeben / an ein einheimisches Rechts-Collegium verschickt werden.

Wieder dieses andere Urtheil soll Zehntens / keinen von beyden Theilen weiteres Verfahren oder Remedia verstatet / sondern die letztere Sentenz lediglich zur Execution gebracht / und damit der Sache ein Ende gemacht werden.

Wey

Bei denen Unter-Gerichten bleibet es bey der bisherigen Observanz / daß der Richter selbst die Untersuchung / auf die bey ihm angebrachte Denunciation, ex officio vorrichten / wie auch das Zeugen-Verhör aufzuheben muß / und im fibrigen hi überall nach vorstehenden Positionen auf das schleunigste zu verfahren / und sollen solchergehalt alle Injurien-Sachen auf das prompteste abgethan werden / Unser Officium Fiscal auch aller Orten vigiliren und befördern helfen / daß dieser Unser allerhöchsten Declaration und eigentlichen Willens-Meinung auf das exacteste nachgelebet / und solche bey allen Collegiis und Gerichten zum Effect gebracht werde. Urfundlich haben Wir diese allgemeyne Ordnung und Declaration höchstseigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichem Inseigel bedrucket lassen. Geben Berlin / den 8. Februarii 1734.

Sr. Wilhelm.



J. M. v. Diebahn.

Circular = Anordnung

de Kap. Ave in d. g. P. 1784.

von
der Deklaration in Leipzig
den 7. Febr.

N. 8.

Kg 2973
4°

HS-Abt.

W 18

2 Pi

Allgemeine

Ordnung

Und

PARATION,

Wie

Injurien - Sachen

erfahren und selbige auf das

und schleunigste ausge-

ht und zu Lande

bracht werden.

Berlin / den 8ten Februarii, 1734

obde Vries, Königl. Preussif. Hoff-Buchdrucker.

